



**WACHTVEREINIGUNG
OBERMEILEN**

Statuten

Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Wachtvereinigung Obermeilen WAVO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

Die WAVO bezweckt den Zusammenschluss der Bevölkerung von Obermeilen, die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und eines lebendigen Gemeinschaftsbewusstseins, insbesondere durch gegenseitiges Kennenlernen, Begrüssung der Neuzugezogenen und Pflege dörflichen Lebens im Interesse der ganzen Gemeinde. Im besonderen sieht die WAVO ihre Aufgabe darin, die Interessen der Wacht zu wahren, indem sie die öffentlichen Gemeindeangelegenheiten bespricht, Stellung dazu nimmt und wenn nötig entsprechende Vorstösse einleitet und Anträge stellt. Im gleichen Sinne unterstützt und fördert sie kulturelle Bestrebungen und die Pflege von Natur- und Heimatschutz in der Wacht Obermeilen.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Männer und Frauen, die in der Wacht Obermeilen oder in benachbarten Gebieten ansässig sind, können dem Verein beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Artikel 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag
- Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen
- Ein Ausschluss kann auf Antrag durch die Hauptversammlung beschlossen werden
- Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen

Artikel 4 Die Vereinsorgane

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er trifft Vorbereitungen für Versammlungen, Aussprachen und Vorträge und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann über Ausgaben in Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge selber entscheiden.

Die Hauptversammlung: Sie findet alljährlich im ersten Semester statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf zwei Jahre. In Jahren mit gerader Jahreszahl kommen zur Wahl: Präsident, Aktuar und mindestens zwei Beisitzer, in den anderen Jahren Vizepräsident, Kassier und die übrigen Beisitzer
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages

Ein Fünftel der Mitglieder kann durch schriftliches Begehren die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Die Rechnungsrevisoren: Die beiden Rechnungsrevisoren überprüfen jedes Jahr die Rechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht, der an der Hauptversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

Artikel 5 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen und
- Freiwilligen Zuwendungen

Die Hauptversammlung setzt jährlich den Jahresbeitrag fest. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Auflösung des Vereins

Für eine allfällige Auflösung der WAVO ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gesamtmitgliederzahl erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Die ersten Satzungen wurden an der Gründungsversammlung vom 8.12.1960 genehmigt. Änderungen wurden genehmigt an den Hauptversammlungen vom 10.11.1972, 12.4.1996 und 11.5.2006.

WACHTVEREINIGUNG OBERMEILEN
Alain Chervet, Präsident

27.09.2006